



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Pro Natura
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
Kontaktperson : Sara Wehrli, Projektleiterin Grosse Beutegreifer & Jagdpolitik
Telefon : 061 317 92 08
E-Mail : sara.wehrli@pronatura.ch
Datum : 28.08.2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

| | |
|----------|--|
| 1 | Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit |
| | Allgemeine Bemerkungen |
| | Gerne macht Pro Natura von der Möglichkeit Gebrauch, sich zu den vorliegenden Geschäften zu äussern. Konkret nimmt Pro Natura zur Anpassung der Tierseuchenverordnung (TVO) und zu einem Artikel der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) Stellung. Die entsprechenden Anpassungen in den dazugehörigen Reglementen (Tierverkehrsdatenbank, Gebühren für den Tierverkehr, Ausrichtung von Beiträgen an die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten) werden hingegen nicht einzeln kommentiert. Wir erachten sie – wie auch die nicht im Einzelnen durch uns kommentierten weiteren Artikel in der TVO und VTNP – grundsätzlich als folgerichtig und nachvollziehbar. |

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Pro Natura begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen an der Tierseuchenverordnung. Als positiv erachtet sie den Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei den Kleinwiederkäuern und die damit angestrebte Verbesserung der Transparenz bei Zu- und Abgängen im Schaf- und Ziegenbestand. Wir versprechen uns insbesondere im Zusammenhang mit den möglichen Übertragungswegen der Moderhinke zwischen einzelnen Herden und Sömmerungsbetrieben eine erleichterte Kontrolle und Bekämpfung dieser (letzten Endes auch für das heimische Schalenwild bedrohlichen) Tierseuche. Skeptisch ist Pro Natura bezüglich der im Verordnungstext vorgesehenen weitreichenden Kompetenzen der KantonstierärztInnen bei der Bekämpfung von Seuchen der Wildtiere. Jagdliche Massnahmen bei Auftreten von Tierseuchen sollten unseres Erachtens nur von der zuständigen Jagdverwaltung erlassen werden können – eine blossе Anhörung derselben durch das Veterinäramt ist nach Ansicht von Pro Natura unzureichend.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|----------------------|--|--|
| 122f, Abs. 2, lit. c | <i>Hochpathogene Aviäre Influenza bei freilebenden Wildvögeln:</i> Eine Einschränkung des Auslaufs ist für Freilandgeflügel ein massiver Eingriff. Deshalb sollte diese Massnahme nicht rein prophylaktisch ergriffen werden. | Art. 122f, Abs. 2, lit. c: <i>Die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln dürfen nur in Absprache mit dem BLV und unter klar zu definierenden Voraussetzungen als letzte Massnahme für einen beschränkten Zeitraum angeordnet werden.</i> |
| 122f, Abs. 3, lit. b | Pro Natura ist einverstanden, dass das kantonale Veterinäramt die Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung einer Seuche zwischen Nutztierbeständen und Nutz- und Wildtieren definiert und die Kompetenz haben soll, im Seuchenfall den Tier-, Personen- und Warenverkehr einzuschränken (Abs. 1,2,3). Wir sind einverstanden, dass das Auftreten der AI unter Wildvögeln eine Einschränkung oder ein Verbot der Bejagung derselben notwendig macht, um die mit grösseren Fluchtbewegungen der Wildvögel einhergehende Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit zu reduzieren. Jedoch sind wir der Meinung, dass die Kompetenz, jagdliche Massnahmen anzuordnen, in jedem Fall klar beim zuständigen Amt für Jagd bleiben sollte. | Art. 122f, Abs. 3, lit b: ³ <i>Er kann zusätzlich: b. nach Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde die Jagd auf Wildvögel einschränken oder verbieten. bei Zustimmung...</i> |

| | | |
|---|--|---|
| 122f, Abs. 4 | Pro Natura ist klar der Ansicht, dass Vorschriften technischer Art über Massnahmen gegen die AI bei Wildvögeln nicht allein durch das BLV erlassen werden können (eine „Anhörung“ genügt nicht), sondern dass das BAFU bezüglich allfälliger jagdlicher Massnahmen auch im Seuchenfall das letzte Wort haben muss. | ⁴ Das BLV erlässt nach Anhörung des BAFU Vorschriften technischer Art über Massnahmen gegen die Aviäre Influenza bei freilebenden Wildvögeln. <i>mit Zustimmung</i> |
| Art. 165a, Abs. 1 Art. 165a, Abs. 2, lit. c Art. 165a, Abs. 2, lit. d Art. 165a, Abs. 3 Art. 165a, Abs. 4 | <i>Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren:</i> Pro Natura ist grundsätzlich einverstanden, dass das kantonale Veterinäramt die Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung einer Seuche zwischen Nutz- und Wildtierbeständen definiert. Bei jagdlichen Massnahmen ist jedoch nicht bloss die Anhörung, sondern die Zustimmung der Jagdbehörden notwendig. Dieser Passus gibt dem Kantonstierarzt unseres Erachtens zu weitgehende – möglicherweise auch jagdliche – Kompetenzen. Diese gehören klar in die Zuständigkeit der Jagdbehörden. Dieser Passus gibt dem Kantonstierarzt unseres Erachtens zu weitgehende jagdliche Kompetenzen. Diese gehören klar in die Zuständigkeit der Jagdbehörden. Dieser Passus gibt dem Kantonstierarzt unseres Erachtens zu weitgehende jagdliche Kompetenzen. Diese gehören klar in die Zuständigkeit der Jagdbehörden. Je nach Seuchensituation ist zudem eine kantonsübergreifende Koordination erforderlich und sollte nicht jeder Kanton eigene Massnahmen verfügen. „Anhörung“ ist zu schwach. Die technischen Massnahmen sollten von BLV und BAFU gemeinsam erlassen werden (oder vom BLV, aber nur nach Zustimmung des BAFU). | c. alle weiteren Massnahmen, die notwendig sind, um die Seuche auszurotten; streichen d. gegebenenfalls regional eine Erhöhung der Abschüsse, eine Einschränkung oder ein Verbot der Jagd auf Wildtiere. streichen, oder bei Beibehaltung entsprechende Anpassung in Abs. 3 Die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben c und d werden nach Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde getroffen. <i>können nur mit Zustimmung... werden.</i> „nach Anhören des BAFU“ <i>mit Zustimmung</i> |

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Pro Natura begrüsst die Möglichkeit, dass Speisefische in hiesigen Aquakulturen künftig auch mit Insektenprotein gefüttert werden dürfen. Dies eröffnet neue Möglichkeiten, Futtermittel für Schweizer Aquakulturen lokal und nachhaltig zu produzieren, statt für die Fischmast Fischmehl aus den längst überfischten Weltmeeren einzusetzen.

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|----------|---|---|
| Art. 31a | Pro Natura begrüsst diese Anpassung der VTNP. | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank

Allgemeine Bemerkungen

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|---------|-------------------------|---|
| | | |

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

Allgemeine Bemerkungen

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|----------------|--------------------------------|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|----------------|--------------------------------|--|
| | | |